

125. 1. Was versteht der Erlaß des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend pensionsfähige Dienstzeit der Landmesser, vom 22. Februar 1896 (EisenbahnVOBL. S. 91) unter dem „als Landmesser vorgebildeten Beamten“?

2. Zum Erwerbe der Beamteneigenschaft.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1924 i. S. Deutsche Reichsbahn (Defl.) w. L. (Kl.). III 18/24.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Schreiben vom 21. Oktober 1890 eröffnete die preussische Eisenbahn-Direktion in S. dem Kläger auf seine Bewerbung, daß sie geneigt sei, ihn gegen Gewährung von Tagegeld als Techniker zunächst bei dem Bau der Salinen-Anschlussbahn in U. außerhalb des Beamtenverhältnisses zu beschäftigen; die Beschäftigung erfolge unter dem Vorbehalt einer gegenseitigen vierwöchentlichen Kündigungsfrist. Der Kläger stimmte diesem Anerbieten zu und trat am 14. November 1890 seine Stellung an. Am gleichen Tage wurde er durch Handschlag zur Treue und Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Am 7. Mai 1891 teilte ihm die Eisenbahn-Direktion mit, daß aus dienstlichen Rücksichten beschlossen sei, ihn unter unveränderten Annahme- und Besoldungsverhältnissen vom 1. Juni 1891 ab bei den Eisenbahn-Vorarbeiten unter Anweisung seines amtlichen Wohnsitzes in S. weiterzubeschäftigen. Zur Anschließung an diese Tätigkeit in S. arbeitete der Kläger vom 1. April 1898 bis

zum 30. Juni 1902 als technischer Bürogehilfe bei der Bauabteilung in C. Zum 1. Juli 1902 wurde er nach H. zurückversetzt und war dort in der Folgezeit als Bauassistent tätig. Unter Berufung in eine neue planmäßige Stelle wurde er am 1. April 1908 zum technischen Eisenbahnsekretär ernannt. Am 16. April 1908 leistete er den Dienst-eid als Staatsbeamter. Der bei Verleihung der Planstelle zunächst gemachte Kündigungsverbehalt wurde am 25. Mai 1913 zurückgenommen.

Zum 1. Oktober 1920 wurde der Kläger wegen eingetretener Erblindung in den Ruhestand versetzt. Bei Berechnung des ihm zustehenden Ruhegehalts wurde nur die Zeit seit seiner planmäßigen Anstellung, also seit dem 1. April 1908, zugrunde gelegt.

Mit der Klage verlangte der Kläger, daß auch seine gesamte vor der Verleihung der Planstelle liegende Beschäftigungszeit in das pensionsfähige Dienstalter eingerechnet werde. Die am 14. November 1890 erfolgte Verpflichtung durch Handschlag sei der Leistung des Beamten-dienstes gleichzuachten. Seine Beschäftigung sei stets die eines Beamten gewesen. Seit dem 1. Juni 1891 habe er in dem Vorarbeitenbüro in H. die Obliegenheiten eines Landmessers erfüllt, so daß die für die Landmesser gegebenen Sondervorschriften auf ihn anzuwenden seien. In C. habe er als Verwalter des Oberbaumagazins auch eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausgeübt.

Das ursprünglich verklagte Deutsche Reich trat diesen Ausführungen entgegen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers stellte das Oberlandesgericht unter Abweisung des weitergehenden Klaganspruchs fest, daß für die Bemessung des Ruhegehalts des Klägers die Zeit vom 1. Juni 1891 bis zum 31. März 1908 als ruhegehaltsfähig in Anrechnung zu bringen sei. Die Revision der Deutschen Reichsbahn, die infolge der Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 57) als Beklagte an die Stelle des Deutschen Reichs getreten ist, führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es der Klage entsprochen hat.

Gründe:

I. Seine Ansicht, daß dem Kläger die Zeit vom 1. Juni 1891 bis zum 31. März 1908 als ruhegehaltsfähig anzurechnen sei, rügt das Oberlandesgericht auf den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Februar 1896. (EisenbahnVDBL S. 91; vgl. auch RGZ. Bb. 81 S. 227.) Es führt aus, daß der Kläger als Landmesser vorgebildet sei, indem er sich zunächst auf der Baugewerbeschule die theoretischen Grundbegriffe der Landmesskunde angeeignet und dann im Dienste die nötigen praktischen Erfahrungen gesammelt habe. Während seiner Beschäftigung im Vorarbeitenbüro bei der Eisenbahn-

Direktion S. habe er alle Arbeiten eines Landmessers verrichtet. Damit habe er die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem Erlasse den als Landmesser vorgebildeten Beamten der Staatsseisenbahnverwaltung gewisse Beschäftigungszeiten anzurechnen seien.

Demgegenüber macht die Revision mit Recht geltend, daß der Erlaß vom 22. Februar 1896 auf den Kläger nicht anwendbar sei. Zwar trifft es nicht zu, daß der Erlaß nur für solche Beamte gilt, die die Landmesserprüfung bestanden haben. In dieser Hinsicht ist lediglich auf das schon vom Berufungsrichter angezogene Urteil des Senats vom 4. Dezember 1914 III 292/14 (Wart. 1915 Nr. 69) zu verweisen. Der Kläger gehört aber nicht zu den als Landmesser vorgebildeten Beamten im Sinne des Erlasses. Hierunter sind, wie bereits in dem ungedruckten Urteil des Senats vom 25. November 1919 III 176/19 dargelegt ist, nur die Beamten zu verstehen, die die Vorbedingungen für die Zulassung zur Landmesserprüfung erfüllt haben. Das ergibt sich aus dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Februar 1893 (EisenbahnVOBl. S. 132; vgl. auch RGZ. Bb. 81 S. 227), der durch der Erlaß vom 22. Februar 1896 nur in einzelnen Punkten abgeändert ist. Er schreibt nur die Anrechnung derjenigen Zeit vor, während deren die etatsmäßigen Beamten der Staatsseisenbahnverwaltung vor ihrer Anstellung als bereite Landmesser bei Staatsbehörden beschäftigt waren. Er verlangt also, da die Bereibung der Landmesser nach vorchriftsmäßig bestandener Prüfung erfolgt (§ 1 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 GS. S. 101), die Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung und ihr Bestehen. Von diesen Voraussetzungen streicht der Erlaß von 1896 nur die zweite, die Prüfung selbst. Das Erfordernis der Vorbildung als Landmesser wird ausdrücklich aufrecht erhalten und kann im Zusammenhange mit dem Erlaß von 1893 nicht anders verstanden werden, als daß die vorgeschriebenen Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen müssen, damit die Landmessertätigkeit des Beamten angerechnet werden kann.

Nach § 5 der Landmesserprüfungsordnung vom 4. September 1892 (JnnMinBl. S. 202, Neufassung vom 12. Juni 1893, JnnMinBl. S. 140) setzt die Zulassung zur Landmesserprüfung eine gewisse höhere Schulbildung (regelmäßig die Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Schule), eine einjährige praktische Beschäftigung und ein zweijähriges Studium an einer landwirtschaftlichen Hochschule voraus. Der Kläger besitzt lediglich Volksschulbildung und hat nur eine Baugewerkschule besucht. Die Vorbedingungen für die Landmesserprüfung hat er damit nicht erfüllt, so daß ihm der Erlaß vom 22. Februar 1896 nicht zugute kommen kann.

II. Bei dieser Sachlage kann die noch streitige Zeit vom 1. Juni 1891 bis zum 3. März 1908 dem Kläger bei Berechnung seines Ruhegehalts nur dann angerechnet werden, wenn er damals nicht in einem privatrechtlichen Verhältnis zur Eisenbahnverwaltung gestanden hat, sondern Staatsbeamter gewesen ist. Der Kläger hat erst am 16. April 1908 anlässlich der Übertragung einer planmäßigen Stelle, also nach Ablauf der hier fraglichen Zeit, den Beamtendienst gelehrt. Zunächst ist er nur durch Handschlag zur Treue und Amtsverschwiegenheit verpflichtet worden. Diese Verpflichtung durch Handschlag steht, wie der Vorberrichter zutreffend annimmt, der Leistung des Dienstes nicht gleich. Dem Kläger bleibt aber der Nachweis unbenommen, daß er schon vor seiner Vereidigung in den Staatsdienst als Beamter eingetreten ist. Das ist dann der Fall, wenn der Kläger von der Behörde, hier von der Eisenbahn-Direktion G., als Beamter angestellt worden ist. Hat sie nicht den Willen gehabt, ihn als Beamten anzustellen, so würde er nur dann Beamter geworden sein, wenn ihm die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse übertragen worden wäre, mit deren Übertragung nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. die in RRG. Bb. 106 S. 19 angeführten Urteile) der Erwerb der Beamteneigenschaft stets verknüpft ist.

Die Frage, ob dem Kläger die Wahrnehmung von Staatshoheitsrechten anvertraut worden ist, hat der Berufsrichter nur für die mit dem 31. Mai 1891 endigende Zeit, während der der Kläger als Bauaufseher bei der Salinenanschlußbahn in B. tätig war, geprüft und sie verneint. Für die streitige Zeit vom 1. Juni 1891 an bedarf sie noch der Untersuchung. Schon zu diesem Zwecke muß die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

War der Kläger zur Ausübung obrigkeitlicher Gewalt nicht berufen, so hängt seine Beamteneigenschaft davon ab, ob und gegebenenfalls wann die Eisenbahn-Direktion G. ihn als Beamten hat anstellen wollen. Dieser Wille braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Auch aus den Umständen kann er sich ergeben. Nach dem zu den Akten gebrachten Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Oktober 1912 kann sogar im allgemeinen die Zeit der Beschäftigung als technischer Gehilfe, wie sie hier in Frage steht, als im Beamtenverhältnis verbracht angesehen werden, wenn nicht bestimmte Merkmale darauf hinweisen, daß die Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgt ist. Ein solches Merkmal bildet unzweifelhaft die in dem Einberufungsschreiben, das die Eisenbahn-Direktion G. am 21. Oktober 1890 an den Kläger gerichtet hat, enthaltene Bemerkung, daß beabsichtigt werde, ihn außerhalb des Beamtenverhältnisses zu beschäftigen. Es bedarf aber der Prüfung, ob dieser Vorbehalt nach Beendigung der Beschäftigung des Klägers bei dem Bau

der Salinenanschlußbahn in L., welche Zeit schon der Vorderrichter, wenngleich aus anderen Gründen, für nicht anrechnungsfähig erklärt hat, von der Eisenbahn-Direktion erkennbar aufrecht erhalten worden ist. Der Richter hat zu entscheiden, ob der Kläger nicht etwa mit seiner zum 1. Juni 1891 erfolgten Überweisung an das Vorarbeitenbüro in S. als Beamter hat angestellt werden sollen. Der in dem Schreiben der Eisenbahn-Direktion vom 7. Mai 1891 enthaltene Hinweis auf die unveränderten Annahme- und Besoldungsverhältnisse ist auf seine Tragweite zu prüfen. Neben ihm kommt es auch auf die dem Kläger in S. tatsächlich eingeräumte Stellung an. Die Art seiner Beschäftigung, die sich von der der Beamten nicht mehr unterscheiden zu haben scheint, die Regelung seines Urlaubs, die Fortzahlung seiner Tagelöhner in Beurlaubungs- und Krankheitsfällen und ähnliche Umstände mehr können einen Rückschluß auf den Willen der Behörde, ihn nunmehr als Beamten anzustellen, zulassen. Sollte dieser Wille am 1. Juni 1891 noch gefehlt haben, so kann er immer noch bei späteren Veränderungen in der dienstlichen Stellung des Klägers hervorgetreten sein, etwa, als er zum 1. April 1898 als technischer Bürogehilfe zur Bauabteilung in E. versetzt wurde.

In allen diesen Richtungen wird der Vorderrichter den Sachverhalt noch zu prüfen haben.